

Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (Schiffsmelde- und -reinigungsverordnung, SMRV)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: 787

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt¹ vom 3. Oktober 1975, auf Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern² (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, auf Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt³ (Freisetzungsverordnung) vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung), auf § 5 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes⁴ vom 17. Juni 2019, auf § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer⁵ (EGGSchG) vom 27. Januar 1997 sowie auf § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁶ (EGUSG) vom 30. März 1998 und auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz⁷ (NLG) vom 18. September 1990,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt den Schutz der luzernischen Gewässer vor der Einbringung und Verbreitung von invasiven aquatischen Neobiota durch Schiffe und andere Wasserfahrzeuge.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle schiffbaren Gewässer des Kantons Luzern, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von interkantonalen Vereinbarungen sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge

¹ Diese Verordnung gilt für:

¹ SR [747.201](#)

² SR [747.201.1](#)

³ SR [814.911](#)

⁴ SRL Nr. [760](#)

⁵ SRL Nr. [702](#)

⁶ SRL Nr. [700](#)

⁷ SRL Nr. [709a](#)

- a. alle gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) immatrikulationspflichtigen Schiffe,
- b. Flösse, sofern sie in verschiedenen Gewässern genutzt werden.

² Für Wasserflugzeuge wird die Reinigungspflicht in der Bewilligung für Aussenlandungen mit Wasserflugzeugen des Strassenverkehrsamtes geregelt.

³ Für alle weiteren Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte wie beispielsweise Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter sowie für Occasionsmotoren kann das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement unter Einbezug der zuständigen Fachstellen Weisungen über die Reinigung erlassen.

2 Melde- und Reinigungspflicht

§ 4 Grundsatz

¹ Schiffe und andere Wasserfahrzeuge gemäss § 3, die vor der Einwässerung in einem anderen Gewässer lagen, benötigen eine Freigabe des Strassenverkehrsamtes zur Einwässerung.

² Die Freigabe zur Einwässerung erhält wer:

- a. die Einwässerung nach § 5 gemeldet und
- b. das Schiff fachgerecht gereinigt hat und dies mit einem gültigen Nachweis gemäss § 8 Absatz 4 belegen kann.

³ Die Freigabebestätigung ist auf dem Schiff mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

⁴ Für die Meldung, den Reinigungsnachweis und die Mitteilung der Freigabe zur Einwässerung für immatrikulierte Schiffe kann der Kanton ein elektronisches System zur Verfügung stellen.

§ 5 Meldepflicht

¹ Schiffe und andere Wasserfahrzeuge gemäss § 3, die in ein anderes Gewässer einwässert werden, sind vor deren Einwässerung durch den Schiffshalter oder die Schiffshalterin dem Strassenverkehrsamt zu melden.

² Die Meldung hat insbesondere zu enthalten:

- a. notwendige Angaben zur Identifikation des Schiffes,
- b. notwendige Angaben zur Identifikation des Schiffshalters oder der Schiffshalterin und des Schiffsführers oder der Schiffsführerin,
- c. Ausgangs- und Zielgewässer,
- d. Ort und Zeitpunkt der geplanten Ein- und Auswässerung.

³ Von der Meldepflicht ausgenommen sind Not- und Einsatzfahrzeuge.

§ 6 Reinigung bei Gewässerwechsel

¹ Bei jedem Gewässerwechsel muss das Schiff vor der Einwässerung fachgerecht gereinigt und auf gebietsfremde aquatische Organismen kontrolliert werden.

² Die Reinigung hat nach aktuellem Stand der Technik und schiffstypengerecht zu erfolgen und umfasst insbesondere Rumpf, Antrieb, Bilgen, Wasserballasttanks, Ein- und Auslässe sowie Ausrüstungsgegenstände und Transportmittel. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erlässt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen über die Reinigung.

³ Die Reinigung hat, mit Ausnahme der Reinigung bei nautischen Veranstaltungen, durch eine nach § 8 autorisierte Reinigungsstelle zu erfolgen.

⁴ Die erfolgte Reinigung ist dem Strassenverkehrsamt zu melden.

§ 7 Reinigung bei nautischen Veranstaltungen

¹ Bei nautischen Veranstaltungen ist für gewisse Schiffstypen die Selbstreinigung zulässig. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bestimmt, in Absprache mit den zuständigen Fachstellen, die Schiffstypen und die entsprechenden Freigabeprozesse.

² Der Reinigungsnachweis ist durch eine geschulte Kontrollperson der Veranstalterin oder des Veranstalters zu erteilen. Bei nautischen Veranstaltungen auf dem Sempacher- und auf dem Rotsee sind die Kontrollen durch eine vom Veranstalter oder der Veranstalterin unabhängige und geschulte Drittperson durchzuführen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erlässt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen über die Selbstreinigung.

§ 8 *Autorisierung von Reinigungsstellen*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie bezeichnet geeignete öffentliche oder private Reinigungsstellen und führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis. Sie kann ausserkantonale Reinigungsstellen anerkennen, sofern diese die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllen.

² Die Dienststelle beaufsichtigt die Reinigungsstellen und führt regelmässige Kontrollen und Schulungen durch. Sie kann Dritte mit der Kontroll- und Schulungstätigkeit beauftragen.

³ Eine Reinigungsstelle ist geeignet, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. die Infrastruktur, insbesondere die Entwässerung, entspricht dem Stand der Technik,
- b. das Personal wurde in der fachgerechten Reinigung geschult.

⁴ Die Reinigungsstellen haben die fachgerechte Reinigung nach § 6 sicherzustellen und stellen den entsprechenden Reinigungsnachweis aus.

⁵ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement kann in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen über die Autorisierung von Reinigungsstellen erlassen.

§ 9 *Einwasserungsstellen*

¹ Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Einwasserungsstellen sorgen mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Anlagen nicht von Unberechtigten für das Einwassern von Schiffen benutzt werden.

² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von betreuten Einwasserungsstellen haben sicherzustellen, dass vor der Einwasserung nach einem Gewässerwechsel die Einwasserungsfreigabe gemäss § 4 vorliegt.

3 Zuständigkeiten

§ 10 *Grundsatz*

¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Zuständigkeiten nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 11 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Prävention sowie zur Bekämpfung von invasiven aquatischen Neobiota wie beispielsweise ein Einwasserungsverbot anordnen. Die Massnahmen sind zu befristen und sie sind regelmässig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

§ 12 *Dienststelle Landwirtschaft und Wald*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist die zuständige Koordinationsstelle Neobiota. Sie berät die kantonalen Fachstellen und empfiehlt geeignete Massnahmen.

² Sie führt in Abstimmung mit der Dienststelle Umwelt und Energie ein regelmässiges Monitoring der luzernischen Gewässer durch.

³ Sie steuert und koordiniert notwendige Massnahmen zur Früherkennung und zur Beurteilung von Risiken durch Neobiota und koordiniert den regelmässigen Austausch mit anderen Kantonen und externen Experten.

⁴ Sie sorgt für die dafür erforderliche Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung.

4 Schlussbestimmungen

§ 13 *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 53 Absatz 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis 20 000 Franken, in leichten Fällen bis 5 000 Franken, bestraft.

² Die Luzerner Polizei oder das Strassenverkehrsamt können vom Schiffshalter oder der Schiffshalterin verlangen, dass das Meldeverfahren zur Freigabe der Einwasserung und die Reinigung nachzuholen sind.

§ 14 *Rechtsmittel*

¹ Bei Nichterteilung einer Einwasserungsfreigabe kann beim Strassenverkehrsamt ein kostenpflichtiger anfechtbarer Entscheid verlangt werden.

² Alle in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden. Die Einwasserungsfreigabe gilt als Verfügung.

³ Bei der Anordnung von Massnahmen nach § 11 kann der Regierungsrat einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn eine weitere Verbreitung der Art gesundheitliche oder bedeutende wirtschaftliche oder ökologische Schäden in der Umgebung erwarten lässt.

§ 15 *Übergangsbestimmung*

¹ Alle in Luzerner Gewässern immatrikulierten Schiffe erhalten mit Inkraftsetzung dieser Verordnung eine einmalige Einwasserungsfreigabe, sofern das Heimatgewässer nach § 11 der Verordnung über die Schifffahrt⁸ vom 18. Februar 2011 und der aktuelle Standort übereinstimmen. Befindet sich ein immatrikuliertes Schiff zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung nicht auf seinem Heimatgewässer, hat die Schiffshalterin oder der Schiffshalter innert xxx [Frist, z.B. zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine Selbstdeklaration des Standortgewässers vorzunehmen.

§ 16 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Die Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024 (Regierungsratsentscheid Nr. 1359) wird aufgehoben.

II.

Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011⁹ (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)

³ aufgehoben

§ 11 Abs. 1

¹ Es werden folgende Nummernbereiche zugeteilt:

- e. (geändert) Schiffe für den Vierwaldstättersee auf einem Binnengrundstück: LU 10 000 und höher

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁸ SRL Nr. [787](#)

⁹ SRL Nr. [787](#)

IV.

Diese Verordnung tritt am xx. Monat 2026 in Kraft.

Luzern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: